

zwischen Gemeinde und Rittergutsbesitzer von Neuem los und in Folge davon vermuthlich auch die Differenzen. Auch wenn der Procentsatz, welchen der Steuereinnahmer bekommen soll, nicht ausreicht, wird man sich genöthigt sehen, mit dem Rittergutsbesitzer über ein höheres Procent zu unterhandeln. Gewiß entstehen hieraus Streitigkeiten, und so wird von Neuem eine Spaltung zwischen dem größern und Kleinern Grundbesitz hervorgerufen werden, die ich um jeden Preis vermieden sehen will. Dies sind die Gründe, welche mich in der Deputation bestimmen mußten, bei der Ansicht der ersten Kammer, welche früher mit großer Mehrheit gefaßt worden ist, stehen zu bleiben und die Annahme des Deputationsvorschlages in der Mehrheit zu widerrathen. Daß auf solche Weise das Erscheinen des Gesetzes gefährdet werden könne, leugne ich nicht. Wenn man aber Ständen ein Gesetz vorlegt, muß man im Voraus sich sagen, daß es möglicherweise nicht zu Stande kommen könne; denn bei der Frage, ob man einwilligen wolle, liegt immer das Ja ebenso nahe, als das Nein. Dazu kommt noch, daß dieses Compelle mindestens den Rittergutsbesitzern gegenüber sich ganz eigen ausnimmt. Denn sagt man zu den Rittergutsbesitzern: Wenn Ihr nicht nachgibt, kann das Gesetz nicht erscheinen, so scheint es, als ob man das Gesetz für eine große Wohlthat für den Stand der Rittergutsbesitzer ansehe. Nun, ich habe es zur Zeit noch nicht dafür gehalten und diese Ansicht ist mir wenigstens neu.

v. W a h d o r f: Ich möchte mich dafür verwenden, daß es der Kammer gefallen möchte, dem Vorschlage der Majorität der Deputation gemäß dem Vereinigungsvorschlag der Regierung ihre Zustimmung zu geben. Das wesentlichste Bedenken, welches wir früher gehabt haben und dem §. 30 entgegenstand, war davon entnommen, daß es für die größern Rittergutsbesitzer, welche in verschiedenen Steuerbezirken Grundstücke haben, eine Erschwerung sein würde, die Steuern an verschiedene Steuereinnahmer abliefern zu müssen. Diesem Uebelstande wird durch den Vorschlag der Majorität abgeholfen und es erwächst daraus für solche Güter, welche Grundstücke in verschiedenen Fluren besitzen und dann jedenfalls die Größe haben, daß sie mindestens einen Steuerbetrag von 100 Thlr. bezahlen, durch den Vereinigungsvorschlag ein großer Vortheil. Da man sich nun der Hoffnung hingeben kann, daß dieser Vorschlag, welcher von der Staatsregierung zur Regierungsvorlage gemacht worden ist, auch in der zweiten Kammer Annahme finden werde, so scheint es wünschenswerth, demselben beizutreten.

Prinz J o h a n n: Es scheint in diesen letzten Tagen unserer ständischen Wirksamkeit mein Schicksal zu sein, daß ich mit meinem hochgeehrten Nachbar mich in Zwiespalt befinde und in den Fall komme, seine Ansicht zu bekämpfen. Auch hier ist es der Fall. Ich stimme mit ihm darin überein, daß die Vereinigungsverhandlung zu den schwierigsten, mühsamsten Gegenständen der Wirksamkeit einer Deputation gehören; ob sie aber gerade zu den un dankbarsten gehören, möchte ich nicht behaupten, wenn man nur an die Vereinigung mit der rechten Gesinnung geht. Wenn ich die Differenzpunkte anfangs ansehe, und ich frage, ob durch einen Beschluß Vortheil oder Nachtheil herbeigeführt wird, so ver-

ändere ich in dem Vereinigungsverfahren den Gesichtspunkt dahin, daß ich den Nachtheil, welcher entsteht, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, abwäge gegen den Nachtheil, welchen ein veränderter Beschluß herbeiführen könnte. Dieses habe ich mir auch gegenwärtig zur Vorschrift gemacht. Es wird zwar dem Vorschlag der Majorität der Deputation formell und materiell der Name eines Vereinigungsvorschlags abgesprochen, ich kann dem aber nicht beitreten. Wahr ist es, die jenseitige Deputation hat sich in ihrer Majorität für den Vorschlag erklärt, aber hindert dieses, daß er ein Vereinigungsvorschlag sei? Tritt die erste Kammer bei, so wird es darauf ankommen, ob die zweite Kammer den Gründen der Minorität Gehör gibt oder nicht. Gibt sie ihnen Gehör, so nähern wir uns dem Ziele, gibt sie ihnen nicht Gehör, so ist es res integra, und das Gesetz kann nicht erscheinen. Die Kammer hat sich dann Nichts vergeben. Man hat aber auch den Vorschlag materiell angegriffen, als ob er eine Vermittelung gar nicht in sich enthalte. Das muß ich bekämpfen. Ich war bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes mehr zu der Meinung der damaligen Majorität der Deputation hingeneigt, und wollte mich der Ansicht der zweiten Kammer anschließen. In der Kammer wurde als hauptsächliches Argument gegen die Ansicht der zweiten Kammer angeführt, daß bei vielen Gutsbesitzern, deren Besitzungen in vielen Fluren zerstreut liegen, es eine große Unbequemlichkeit sein würde, wenn sie mit den Gemeinden überall in Verbindung treten müßten. Dieses Argument mußte ich als richtig anerkennen. Diesem Uebelstand wird aber durch den Vereinigungsvorschlag in den meisten Fällen abgeholfen. Güter, welche 100 Thlr. an Steuern im gegenwärtigen Augenblicke geben, sind Güter von 3—4,000 Steuereinheiten. Daß Güter unter diesem Betrag kaum in mehren Flurbezirken beigezogen werden, scheint außer Zweifel. Auf kleine Güter wird der Vorschlag nicht Anwendung leiden, weil sonst zu viele würden eximirt werden; aber daß größere Güter oft in drei Flurbezirken beisteuern werden, glaube ich annehmen zu müssen, und muß mich gegen die Aeußerung des geehrten Herrn Vicepräsidenten, es werde in seiner Nachbarschaft nicht der Fall sein, erklären. Er hat gesagt, daß Güter in drei Fluren in seiner Gegend vorkämen; nach dem Vorschlag der Majorität aber sind sie eximirt. Folglich würde die Zahl nicht ganz gering sein, wie dies den größern Gutsbesitzern zum Vortheil gereicht; wo es aber nicht der Fall ist, und ein Gut nur in zwei Fluren beiträgt, sehe ich einen Nachtheil nicht ein. Es würden so in den meisten Fällen die Besitzer zur Commun getreten sein. Auch habe ich keine große Furcht vor Streitigkeiten. Ich glaube, daß die Bestimmung der zweiten Kammer dagegen Vorkehrung treffen wird, und daß eine Bestimmung da ist, welche der Wiederkehr von Streitigkeiten vorbeugt. Wenn ich auch zugebe, daß bei dem Vereinigungsvorschlage für die größern Grundbesitzer ein Nachtheil zu besorgen stehe, zugegeben, aber nicht eingeräumt, so stelle ich die Frage, ob diese Unbequemlichkeit so groß ist, daß man deshalb das Schicksal des Gesetzes auf die Spitze stelle, daß Sie das Zustandekommen des Grundsteuersystems auf diesem Landtage zu gefährden, auf Ihre Verantwortung nehmen? Der